

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, welche als ehrenamtliche aktive Einsatzkräfte wirken, wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der Einsatzentschädigung für Übungen und Einsätze, Entschädigung für die Teilnahme an feuerwehrinternen Ausbildungen/Schulungen sowie Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und einer zusätzlichen pauschalen Entschädigung zusammen. Ausbildungen des Landes Brandenburg werden nicht gesondert entschädigt. Dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuenhagen wird zum Zweck der Kameradschaftspflege auf Grundlage der Zahl an aktiven Mitgliedern halbjährlich eine Zuwendung gewährt.

(2) Zusätzliche pauschale Entschädigungen werden an:

1. den Wehrführer
2. den stellvertretenden Wehrführer
3. die Zugführer
4. den Jugendwart
5. die stellvertretenden Jugendwarte gezahlt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt oder der Funktion verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Dazu zählen insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Kommunikationsentgelte, Reinigungskosten der Dienstuniform und der persönlichen Bekleidung, zusätzlicher Aufwand für persönliche Pflege. Daneben werden notwendige Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderen die Kosten erstattet werden (z. B. Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz), sowie Verdienstausschlag gewährt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung und Zuwendung für Kameradschaftspflege

(1) Die pauschale Einsatzentschädigung pro Einsatz oder Übung beträgt 13,00 Euro.

(2) Die Entschädigung pro Teilnahme an einer Ausbildung oder Schulung sowie einem Dienst im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beträgt 5,00 Euro.

(3) Die halbjährlich gezahlte Zuwendung zum Zweck der Kameradschaftspflege beträgt 10,00 Euro je aktivem Mitglied.

(4) Die zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für:

1. den Wehrführer	170,00 Euro
2. den stellv. Wehrführer	136,00 Euro
3. die Zugführer	95,00 Euro
4. den Jugendwart	85,00 Euro
5. die stellv. Jugendwarte	45,00 Euro

§ 3

Verdienstausschlag/Reisekosten

(1) Fortgezahletes Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag werden entsprechend § 27 BbgBKG auf Antrag ersetzt.

(2) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, welche vom Wehrführer im Benehmen mit dem Bürgermeister angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Fahrten im Gemeindegebiet, insbesondere zum Feuerwehrdepot, sind keine Dienstreisen. Entsprechende Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Anerkennung für treue Dienste und besondere Leistungen

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die entsprechend dem Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr gewürdigt werden, erhalten am Tage der Überreichung der Medaille folgende einmalige Zuwendung:

Medaille in Kupfer (10-jährige Zugehörigkeit)	50,00 Euro
Medaille in Bronze (20-jährige Zugehörigkeit)	100,00 Euro
Medaille in Silber (30-jährige Zugehörigkeit)	150,00 Euro
Medaille in Gold (40-jährige Zugehörigkeit)	200,00 Euro
Medaille in Gold (50-jährige Zugehörigkeit)	250,00 Euro
Medaille in Gold (60-jährige Zugehörigkeit)	300,00 Euro

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die entsprechend der Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel und des Ehrenzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V. (KFV MOL) oder dem Gesetz über die

Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens gewürdigt werden, erhalten am Tage der Überreichung der Ehrennadel bzw. des Ehrenzeichens folgende einmalige Zuwendung:

Feuerwehrehrennadel des KFV MOL in Silber	100,00 Euro
Feuerwehrehrennadel des KFV MOL in Gold	200,00 Euro
Feuerwehrehrenzeichen des KFV MOL	250,00 Euro
Feuerwehrehrenzeichen des Landes Brandenburg	300,00 Euro

(3) Findet die Überreichung der Feuerwehrehrennadel oder des Feuerwehrehrenzeichens nicht in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin statt, wird die einmalige Zuwendung zu einem darauffolgendem feierlichen Anlass der Freiwilligen Feuerwehr in würdiger Form übergeben.

§ 5

Einsatzverpflegung

(1) Bei körperlich stark belastenden Einsätzen (z. B. Einsatz von Atemschutzgeräten) ist grundsätzlich die Bereitstellung von Erfrischungsgetränken für die Einsatzkräfte zu gewährleisten.

(2) Ist während eines Einsatzes oder einer Übung abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes oder der Übung nicht vor Ablauf von 4 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter die Verpflegung der Einsatzkräfte mit Erfrischungsgetränken und Speisen anordnen.

(3) Bei Ausbildungen und Schulungen von mehr als 6 Stunden sind den Teilnehmern Erfrischungsgetränke und Speisen zur Verfügung zu stellen.

(4) Je aktivem Mitglied soll grundsätzlich ein Tagessatz von 11,00 Euro nicht überschritten werden.

(5) Bei besonders langen Einsatzzeiten oder extrem hohen körperlichen Belastungen der Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über weitergehende notwendige Verpflegung.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

(1) Der Zahlungsanspruch der Einsatzentschädigung entsteht mit Teilnahme an dem Einsatz oder der Übung. Der Zahlungsanspruch der Entschädigung für die Teilnahme an Ausbildungen oder Schulungen und Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entsteht mit der nachgewiesenen Teilnahme. Der Zahlungsanspruch der zusätzlichen pauschalen Entschädigung entsteht bei Ausübung der unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Funktion.

(2) Die Einsatzentschädigung und die Entschädigung für die Teilnahme an Ausbildungen oder Schulungen sowie Diensten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden vierteljährlich rückwirkend für das vorhergehende Quartal gezahlt. Die zusätzliche pauschale Entschädigung wird monatlich gezahlt.

(3) Die Zuwendung zum Zweck der Kameradschaftspflege wird halbjährlich auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl

an aktiven Mitgliedern (Stand: 30.06. und 31.12. des Jahres) an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr gezahlt.

(4) Wird die Tätigkeit, für die eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, wird die Zahlung eingestellt.

(5) Übt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 aus, wird nur die jeweils höhere zusätzliche pauschale Entschädigung gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 08.12.2005 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 04.12.2015

Jürgen Henze
Bürgermeister